



Fédération suisse romande des entreprises
de menuiserie, ébénisterie et charpenterie

en Budron H6
1052 Le Mont-sur-Lausanne

Tél. 021 652 15 53
Fax 021 652 15 65
www.frm-bois-romand.ch

VSSM | Verband Schweizerischer
Schreinermeister
und Möbelfabrikanten

Berufsbildung

Gladbachstrasse 80
Postfach
8044 Zürich

Telefon 044 267 81 00
Fax 044 267 81 50
www.vssm.ch

25. JUNI 2015

PRÜFUNGSORDNUNG über die höhere Fachprüfung für Schreinerinnen/Schreiner

Schreinermeisterin/Schreinermeister

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	3
1.1	Zweck der Prüfung	3
1.2	Berufsbild	3
1.2.1	Arbeitsgebiet	3
1.2.2	Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen	3
1.2.3	Berufsausübung	3
1.2.4	Beitrag an Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Umweltschutz	4
1.3	Trägerschaft	4
2	ORGANISATION	5
2.1	Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung	5
2.2	Aufgaben der QS-Kommission	5
2.3	Öffentlichkeit/Aufsicht	5
3	AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN	6
3.1	Ausschreibung	6
3.2	Anmeldung	6
3.3	Zulassung	6
3.4	Kosten	7
4	DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG	8
4.1	Aufgebot	8
4.2	Rücktritt	8
4.3	Nichtzulassung und Ausschluss	8
4.4	Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten	8
4.5	Abschluss und Notensitzung	9
5	ABSCHLUSSPRÜFUNG	10
5.1	Prüfungsteile	10
5.2	„Schreinermeisterin/Schreinermeister“	10
5.2.1	Prüfungsteil 1 – Angewandte Aufgabe	10
5.2.2	Prüfungsteil 2 – Diplomarbeit	10
5.3	Prüfungsanforderungen	10
6	BEURTEILUNG UND NOTENGEbung	11
6.1	Allgemeines	11
6.2	Beurteilung	11
6.3	Notenwerte	11
6.4	Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des eidg. Diplomes	11
6.5	Wiederholung	11
7	EIDG. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN	12
7.1	Titel und Veröffentlichung	12
7.2	Entzug des eidg. Diplomes	12
7.3	Rechtsmittel	12
8	DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN	13
9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
9.1	Aufhebung bisherigen Rechts	13
9.2	Übergangsbestimmungen	13
9.3	Inkrafttreten	13
10	ERLASS	14

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die erforderlichen beruflichen Handlungskompetenzen verfügen, um als „Schreinermeisterin/Schreinermeister“ in den nachfolgenden Tätigkeitsbereichen erfolgreich bestehen zu können.

1.2 Berufsbild

1.2.1 Arbeitsgebiet

„Schreinermeisterinnen/Schreinermeister“ sind Unternehmerpersönlichkeiten, die ein kleines oder mittleres Unternehmen führen. Unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten definieren sie Strategien und Zielsetzungen des nachhaltigen Geschäftserfolges, verantworten den Marktauftritt und eine langfristige Entwicklung. Dank umfassenden betriebswirtschaftlichen und technologischen Kenntnissen verstehen sie es, einen Betrieb in der Holzbranche erfolgreich zu positionieren und gemäss den Anforderungen der Zeit zu leiten.

„Schreinermeisterinnen/Schreinermeister“ tragen die Letztverantwortung für Personalmanagement, Marketing und Verkauf und erstellen Kalkulationen und Offerten. Sie verfolgen wirtschaftliche und technologische wie auch gesamtgesellschaftliche Entwicklungen aufmerksam, erkennen deren Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit und tragen diesen in ihren strategischen Überlegungen sinnvoll Rechnung. Sie organisieren die einzelnen Abteilungen so, dass reibungslose, effiziente und effektive Arbeitsprozesse gewährleistet sind.

1.2.2 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

„Schreinermeisterinnen/Schreinermeister“ sind fähig:

- analytisch, systematisch, kreativ und lösungsorientiert vorzugehen;
- Verantwortung für die Belegschaft zu übernehmen und als Vorbild zu handeln;
- geeignete Mitarbeitende zu rekrutieren und die Ausbildung der Lernenden zu überwachen;
- Unternehmensprozesse zu definieren, umzusetzen und kontinuierlich zu verbessern;
- mittels aussagekräftiger Finanzbuchhaltung und permanenten Controlling die Liquidität sicherzustellen;
- Aufträge unter Berücksichtigung von Kostenstruktur, Marktpreisen und betrieblichen Kennzahlen zu kalkulieren;
- Rahmenbedingungen zu schaffen, damit im Betrieb die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden;
- mit Personal, Kunden, Lieferanten, Finanz- und Geschäftspartnern adressatengerecht und verständlich zu kommunizieren;
- Unternehmensentwicklung und nachhaltigen Geschäftserfolg sicherzustellen;
- das Marktgeschehen zu beobachten und daraus geeignete Marketingstrategien und -massnahmen abzuleiten;
- Schreinerprodukte und Räume aufgrund von Kundenbedürfnissen zu gestalten und zu entwerfen;
- mit verkaufswirksamen, gestalterischen Ideen und kreativen Vorschlägen zu überzeugen.

1.2.3 Berufsausübung

„Schreinermeisterinnen/Schreinermeister“ leiten einen Betrieb unter ganzheitlicher Perspektive und gehen dabei auch in schwierigen Situationen analytisch und lösungsorientiert vor. Sie verhandeln geschickt und zielführend mit Kunden, Lieferanten und Finanzinstituten. Für spezifische Kundenbedürfnisse entwickeln sie gestalterische Ideen. „Schreinermeisterinnen/Schreinermeister“ verfügen über vertiefte Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen, die es ihnen erlauben, gegenüber ihrer Kundschaft sowie anderen externen Anspruchsgruppen zugleich souverän und mit dem nötigen Fingerspitzengefühl aufzutreten. Sie sorgen als Arbeitgeber für ein angenehmes

Arbeitsklima, gehen stufengerecht auf die Bedürfnisse ihrer Belegschaft ein und zeigen dieser berufliche Perspektiven auf.

1.2.4 Beitrag an Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Umweltschutz

„Schreinermeisterinnen/Schreinermeister“ leisten im Bereich der Nachhaltigkeit einen grossen Beitrag an die Herausforderungen der Gegenwart. Sie fördern nachhaltige Produkte und Fertigungen mit ressourcenschonendem Materialeinsatz und Verarbeitungstechniken. Sie entsorgen Restmaterialien sorgfältig und den Vorschriften entsprechend. Je nach Unternehmen setzen sie modernste individuelle Gestaltungen um oder restaurieren schützenswerte Objekte. Ihr Unternehmen organisieren sie so, dass diese vielschichtigen Aufgabenstellungen ordnungsgemäss, wirtschaftlich und für den Betrieb nachhaltig umgesetzt werden können. Sie tragen zu einer positiven Beschäftigungslage bei, indem sie wenn möglich Arbeitsplätze unterschiedlicher Komplexitätsstufe schaffen und erhalten.

1.3 Trägerschaft

1.3.1 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM;
- Fédération suisse romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie et charpenterie FRM.

1.3.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.1.1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung des eidg. Diplomes werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 8 und maximal 12 Mitgliedern zusammen. Die beiden Trägerverbände wählen ihre QS-Kommissionsmitglieder gemäss ihren jeweiligen Statuten selber für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Amtsdauer ist verlängerbar.
- 2.1.2 Die Trägerschaft bestimmt die Präsidentin bzw. den Präsidenten der QS-Kommission. Im Übrigen konstituiert sich die QS-Kommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

- 2.2.1 Die QS-Kommission
- a. erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b. setzt die Prüfungsgebühren fest, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Trägerschaft;
 - c. setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d. bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e. veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f. wählt die Expertinnen bzw. Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g. entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h. legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
 - i. überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des eidg. Diplomes;
 - j. behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k. überprüft periodisch die Aktualität der Modulinhalte, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l. entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m. berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - n. sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.2.2 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit/Aufsicht

- 2.3.1 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.3.2 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.1.1 Die Abschlussprüfung wird mindestens sechs Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.1.2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

3.2.1 Die Anmeldung hat bis spätestens vier Monate vor Prüfungsbeginn zu erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:

- a. Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- b. Kopien der erforderlichen Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen anderer Lernleistungen;
- c. Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- d. eine Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e. Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer¹);
- f. Angabe der Prüfungssprache.

3.3 Zulassung

3.3.1 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a. über den eidg. Fachausweis als „Projektleiterin/Projektleiter Schreinerei“, „Produktionsleiterin/Produktionsleiter Schreinerei“, „Schreinerin-Werkmeisterin/Schreiner-Werkmeister“ oder „Projektleiterin/Projektleiter-Innenausbau“ verfügt;
- b. seit Abschluss der beruflichen Grundbildung mindestens vier Jahre Berufserfahrung in der Schreinerbranche nachweisen kann;
- c. über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.4.1.

3.3.2 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- a. „Gestalten/Entwerfen“;
- b. „Unternehmen führen – Grundstufe“;
- c. „Unternehmen führen – Aufbaustufe“.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Modulabschlüsse sind in den Modulbeschreibungen der Träger-schaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Modulabschlüsse) festgelegt. Diese sind im Anhang der Wegleitung aufgeführt.

3.3.3 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

¹ „Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.“

3.4 Kosten

- 3.4.1 Die Kandidatin bzw. der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Anfertigung des eidg. Diplomes und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen bzw. -inhaber als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatin bzw. des Kandidaten.
- 3.4.2 Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht von der Abschlussprüfung zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen der Abschlussprüfung fernbleiben, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.4.3 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.4.4 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen bzw. Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.4.5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.1.1 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidatinnen bzw. Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen, mindestens jedoch alle zwei Jahre.
- 4.1.2 Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.1.3 Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
 - a. das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b. das Verzeichnis der Expertinnen bzw. Experten.
- 4.1.4 Ausstandbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.2.1 Kandidatinnen bzw. Kandidaten können ihre Anmeldung bis 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.2.2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a. Mutterschaft;
 - b. Krankheit und Unfall;
 - c. Todesfall im engeren Umfeld;
 - d. unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.3.1 Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die hinsichtlich der Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.3.2 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer
 - a. unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b. die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c. die Expertinnen bzw. Experten zu täuschen versucht.
- 4.3.3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.4.1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.4.2 Mindestens zwei Expertinnen bzw. Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.4.3 Mindestens zwei Expertinnen bzw. Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsverlauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.4.4 Dozentinnen bzw. Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte oder Mitarbeitende der Kandidatin bzw. des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen bzw. Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen bzw. einer der Experten als Dozentin bzw. Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.5.1 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des SBFJ wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.5.2 Dozentinnen bzw. Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte oder Mitarbeitende der Kandidatin bzw. des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des eidg. Diplomes in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.1.1 Die Abschlussprüfung umfasst modulübergreifende Prüfungsteile und dauert total ca. 15.75 Stunden.
- 5.1.2 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 „Schreinermeisterin/Schreinermeister“

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Angewandte Aufgabe	Schriftliches und/oder zeichnerisches Lösen von komplexen, praxisbezogenen Aufgabenstellungen	ca. 15 h	1
2 Diplomarbeit	Schriftliche Arbeit (unmittelbar im Anschluss an Prüfungsteil 1 zu erarbeiten) Präsentation und Fachgespräch	0.75 h	1

5.2.1 Prüfungsteil 1 – Angewandte Aufgabe

In diesem Prüfungsteil werden die umfassenden Kenntnisse der Schreinermeisterin bzw. des Schreinermeisters mittels Aufgaben geprüft, die schriftlich und/oder zeichnerisch zu lösen sind. Unter angewandter Aufgabe versteht die QS-Kommission eine Prüfung, bestehend aus Aufgaben, die sich auf realitätsnahe unternehmenssituationen beziehen. Die vorgelegten Fallbeispiele überprüfen aufbauend auf den Kompetenzen der die beruflichen Handlungskompetenzen und Leistungskriterien der Module „Gestalten/Entwerfen“, „Unternehmen führen – Grundstufe“ und „Unternehmen führen – Aufbaustufe“.

Die detaillierten Angaben zu den einzelnen Modulen sind in der Wegleitung nachzulesen.

5.2.2 Prüfungsteil 2 – Diplomarbeit

In diesem Prüfungsteil muss selbstständig eine Diplomarbeit verfasst werden, die darlegt, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, die Thematiken des gesamten Ausbildungsbereiches vernetzt zur Anwendung zu bringen. Der Komplexitätsgrad der Diplomarbeit geht über denjenigen der im Verlauf der Ausbildung erstellten Projektarbeiten hinaus. Die Diplomarbeit ist umfassender und bezieht sich auf unternehmerische Themen, insbesondere im Bereich Betriebsführung.

Die Diplomarbeit wird unmittelbar im Anschluss an die Diplomprüfung (Prüfungsteil 1) innert vier Monaten erstellt und eingereicht. Rund einen Monat nach Abgabe finden Präsentation und Fachgespräch statt.

Das in der Diplomarbeit individuell bearbeitete Thema wird im Rahmen einer mündlichen Präsentation vorgestellt. Im anschliessenden Fachgespräch sind die Fragen der Expertinnen bzw. Experten zu beantworten.

Die detaillierten Bestimmungen zur Diplomarbeit sind in der Wegleitung nachzulesen.

5.3 Prüfungsanforderungen

- 5.3.1 Die QS-Kommission erlässt detaillierte Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.2.1 Bst. a.
- 5.3.2 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

6.1.1 Die Beurteilung der Abschlussprüfung bzw. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der vorliegenden Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.2.1 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.2.2 Die Note eines Prüfungsteiles ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteiles, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.2.3 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das (gewichtete) Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

6.3.1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des eidg. Diplomes

6.4.1 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sowohl
a. die Endnote mindestens die Note 4.0 beträgt als auch
b. in jedem der beiden Prüfungsteile mindestens die Note 4.0 erreicht wurde.

6.4.2 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat
a. sich nicht rechtzeitig abmeldet;
b. ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
c. ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
d. von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.4.3 Die QS-Kommission entscheidet allein aufgrund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidg. Diplom.

6.4.4 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
– eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
– die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
– das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
– bei Nichterteilung des eidg. Diplomes eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.5.1 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, muss nur ungenügende Prüfungsteile wiederholen. Dies darf höchstens zweimal erfolgen.

6.5.2 Für Anmeldung und Zulassung zur Wiederholung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 EIDG. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.1.1 Das eidg. Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.1.2 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Schreinermeisterin;
- Schreinermeister;
- Maître menuisier/ébéniste;
- Maître menuisière/ébéniste;
- Maestro falegname;
- Maestra falegname.

Als englische Übersetzung wird Master Carpenter empfohlen.

7.1.3 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des eidg. Diplomes

7.2.1 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.2.2 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.3.1 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des eidg. Diplomes kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.3.2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen bzw. Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 10. April 2000 über die höhere Fachprüfung für Schreiner (Möbel; Bau) wird aufgehoben. Die bisherigen Titel bleiben geschützt.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen bzw. Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 10. April 2000 über die höhere Fachprüfung für Schreiner (Möbel; Bau) erhalten bis 31. Dezember 2019 Gelegenheit zu einer ersten bzw. zweiten Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

10 ERLASS

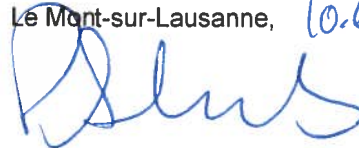
Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM und
Fédération suisse romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie et charpenterie FRM

Zürich, 8.6.15



Zentralpräsident VSSM
Ruedi Lustenberger

Le Mont-sur-Lausanne, 10.6.2015



Präsident FRM
Pascal Schwab

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt:
Bern, 25.6.2015

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung